

G. Ullrich, Die Kölner Bischofswahl von 870 und die Praxis der Bistumsbesetzung im Karolingerreich (Rhein. Viertelj.-bl. 11, 1941, S. 254—262). Hinweis auf das geschickte Vorgehen des Papsttums, das diesem - - auch für spätere Fälle - den entscheidenden Anteil an der Besetzung vornehmlich auf dem Wege der Palliumsverleihung sicherte. P. E. H.

4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250)

Heinrich Sproemberg, Die lothringische Politik Ottos des Großen (Rhein. Viertelj.-bl. 11, 1941, S. 1—101). Der Titel wird dieser stoff- und ergebnisreichen Arbeit insofern nicht gerecht, als sie die lothringische Politik des sächsischen Herrscherhauses überhaupt darstellt, von der einzelne Phasen teilweise in den letzten Jahren bereits durch die Forschung behandelt worden waren. Neben Otto d. Gr. tritt vor allem sein Bruder Brun gebührend hervor, wobei dessen Wirken als „Unterkönig“ (S. 99) erheblich anders als bei seinem letzten Biographen Schrörs bewertet wird. Im Zusammenhang damit steht die entschiedene Ablehnung der besonders durch Pirenne bekanntgewordenen Ansicht über die politische Rolle der Reichskirche, der nach Spr. „überhaupt keine militärischen Aufgaben und nur in engen Grenzen ein Anteil am Landesregiment“ (S. 101) in Lothringen zugewiesen worden sind. Von anderen Punkten seien wenigstens noch hervorgehoben: der Widerspruch gegen die bisher angenommene Teilung in Ober- und Niederlothringen vom Jahr 959; der einleuchtende Vergleich der Stellung Friedrichs von „Oberlothringen“ mit dem billungischen Herzogsamt, überhaupt die Heranziehung der Verfassungsgeschichte; die Modifikation der von H. Franz-Reinhold vortragenen Ansichten (vgl. DA. 4, S. 600), vor allem dadurch, daß Valenciennes und Eename als Burgbannbezirke angesprochen werden; schließlich noch der überzeugende Nachweis, daß der letzte Karolinger, Herzog Otto von „Niederlothringen“ im Frühjahr 1006 gestorben ist. Das Flodoardzitat S. 74 A. 342 ist verstümmelt und dadurch im Sinn verändert worden. P. E. H.

Albert Brackmann, Widukinds von Korvei Sachsengeschichte und die Chronik Thietmars von Merseburg in neuer Ausgabe und die letzten Forschungen über ihren Quellenwert (Dtsch. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 162—175). Nach einer Besprechung der neuen Ausgaben Widukinds und Thietmars sowie der Ergebnisse Holtzmanns besteht der Aufsatz im wesentlichen aus einer Auseinandersetzung mit dem 1939 erschienenen polnischen Buch von M. Z. Jedlicki über das Rechtsverhältnis Polens zum Reich bis zum Jahre 1000. Es geht dabei um die bekannten Punkte: die Unterwerfung Polens im J. 963, die Tributpflicht, den Gnesener Akt vom J. 1000. Jedlicki will erneut beweisen, daß Polen nach 963 im wesentlichen selbständig geblieben sei und 1000 volle Souveränität erhalten habe. Seine weitausgreifenden Ausführungen geben aber keinen Anlaß zu einer Revision der Ergebnisse der deutschen Forschung. Übrigens ist für die Tributpflicht (nach einem Hinweis von P. E. Schramm) eine weitere, bisher über-